



Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi
المدرسة الألمانية الدولية
German International School Abu Dhabi

INKLUSIONSRICHTLINIE

Deutsche Internationale Schule in Abu Dhabi

Gültig ab Schuljahr 2024/25

Verpflichtende Umsetzung ab 2025/26



1 Einleitung

In der German International School Abu Dhabi (GISAD) lernen Schüler und Schülerinnen unterschiedlicher kultureller und sozialer Hintergründe erfolgreich gemeinsam.

Durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (13.12.2006) wird der Anspruch formuliert, allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, einen barrierefreien Zugang zu Bildung in einem inklusiven Schulsystem zu ermöglichen.

Ziel ist es, Barrieren abzubauen, die den Bildungszugang und die Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedarfen erschweren.

Um unseren Schülern und Schülerinnen bestmögliche Chancen in der Zukunft zu eröffnen, bietet die GISAD verschiedene Angebote, um durch individuelle Förderung den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Begabungen unserer Schüler und Schülerinnen eine optimale Entfaltung zu ermöglichen.

“Dem Kind gehört der erste Platz und der Lehrer folgt ihm und unterstützt es.” (Maria Montessori 1870 – 1952)



2 Zweck

- Definition der Erwartungen an inklusive Bildung als Grundrecht für alle Schülerinnen und Schüler
- Festlegung der Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf
- Gewährleistung eines standardisierten inklusiven Förderangebots, die Aspekte Personal, bauliche Voraussetzungen sowie Fördermöglichkeiten betreffend
- Festlegung der Anforderungen für das Erheben zusätzlicher Gebühren von Eltern
- Bestimmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulleitung zur Förderung eines inklusiven Lernumfeldes
- Definition von Mindestanforderungen zur Einhaltung von Standards und zur Bereitstellung von Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf



3 Anforderungen an das Inklusionskonzept:

Die GISAD entwickelt und implementiert ein Inklusionskonzept, das mindestens folgende Punkte umfasst:

1. die Vision, den Auftrag, die Strategie und die Ziele der Schule zur Förderung inklusiver Bildung
2. Einzelheiten darüber, wie die Schule das Aufnahmeverfahren für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichem Förderbedarf und deren Familien unterstützt (s. Abschnitt: Aufnahmebedingungen)
3. das standardisierte inklusive Förderangebot der Schule für Schüler und Schülerinnen mit individuellen Förderbedarfen (s. Abschnitt 3: Anforderungen an Inklusionsangebote) einschließlich:
 - a. Personal (s. Abschnitt: Personalanforderungen im Bereich Inklusion)
 - b. Zugänglichkeit und Evakuierung des Schulgebäudes und Schulgeländes (s. Abschnitt: Bauliche Voraussetzungen)
 - c. pädagogische Maßnahmen zum inklusiven Lehren und Lernen (i.w.S.), in den Lehrplänen, durch ein Test- und Fördersystem (s. Abschnitt: Inklusive Fördermaßnahmen)
4. Informationen zur Erhebung zusätzlicher Gebühren (s. Abschnitt: Zusätzliche Gebühren)
5. Definition der Rollen und Zuständigkeiten aller Beteiligten (s. Abschnitt: Verantwortlichkeiten der verschiedenen Leitungsebenen)

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen, die unterstützend sonderpädagogische und therapeutische Fachkräfte benötigen.

4 Aufnahmebedingungen

4.1 Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit individuellem Förderbedarf

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesgesetzes Nr. (29) von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, darf einem Schüler bzw. einer Schülerin mit zusätzlichem Förderbedarf unter keinen Umständen ein Platz an einer gewünschten Schule verweigert werden, sofern die Schule die Kapazität hat, ihn bzw. sie in der entsprechenden Jahrgangsstufe aufzunehmen (s. *ADEK School Student Administrative Affairs Policy*).

Daher orientiert sich die GISAD beim Aufnahmeverfahren an folgenden Punkten:

1. Die gemeinsame Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit individuellem Förderbedarf und deren Geschwistern hat hohe Priorität.
2. Während des Aufnahmeprozesses fordert die GISAD alle klinischen Berichte (Kinderärzte, Psychologen, Therapeuten) von den Eltern an.
3. Die GISAD unterstützt aktiv den Übergangsprozess für alle Schüler und Schülerinnen mit individuellem Förderbedarf. Hierbei handelt es sich um
 - a. Schüler und Schülerinnen, die eingeschult werden oder aus anderen Vorschulen kommen
 - b. Schüler und Schülerinnen, die von einer Förderschule, aus dem Hausunterricht oder einer anderen Bildungseinrichtung kommen
 - c. Schüler und Schülerinnen von Austauschprogrammen
4. Die GISAD führt individuelle Sprachstandserhebungen während des Aufnahmeprozesses durch, um bei Schulbeginn sofort mit individuellen Fördermaßnahmen im sprachlichen Bereich beginnen zu können.
5. Auf der Grundlage aller erhobener Informationen gewährleistet die GISAD einen gerechten und sicheren Zugang zur Einrichtung für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen und nimmt gegebenenfalls bereits im Vorfeld notwendige Anpassungen vor bzw.
6. legt klar fest, warum die Schule es nicht ermöglichen kann, den Schüler oder die Schülerin aufzunehmen.
7. In diesem Fall informiert die Schule innerhalb von 7 Tagen nach der Aufnahmeentscheidung sowohl ADEK als auch die Eltern schriftlich über die Nichtaufnahmefähigkeit.
8. Die Schule aktualisiert regelmäßig die Schülerakten der Schüler und Schülerinnen mit individuellem Förderbedarf im zusätzlichen eSIS ALN Modul gemäß ADEK Anforderungen.

4.2 Benachrichtigung über die Nichtaufnahme

4.2.1 Definition der Nichtaufnahmefähigkeit



Eine Nichtaufnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin mit zusätzlichen Förderbedarfen nachweislich die Entwicklung oder Sicherheit des Kindes selbst oder anderer gefährden oder die Ressourcen der Schule über die in der Richtlinie festgelegten Standards hinaus übermäßig beanspruchen würde. In diesem Fall informiert die Schule innerhalb von 7 Tagen nach der Entscheidung sowohl ADEK als auch die Eltern schriftlich.

ADEK behält sich das Recht vor, auf der Grundlage aller eingereichten Dokumente die Mitteilung über die Nichtaufnahme zu bestätigen oder zu verwerfen.

4.3 Wiedereinschreibung:

Im Einklang mit der *ADEK School Student Administrative Affairs Policy* werden alle Schüler und Schülerinnen an der GISAD automatisch für das nächste Schuljahr wieder eingeschrieben.

Wünschen Eltern eine Jahrgangsstufenwiederholung, sendet GISAD ein Antragsschreiben mit medizinischen Berichten und dem individuellen Förderplan an ADEK. ADEK muss einer Wiederholung zustimmen.

4.4 Überweisung an Sonderpädagogische Einrichtungen:

Die Mehrheit aller Schüler und Schülerinnen mit individuellem Förderbedarf besuchen die Regelschule gemeinsam mit Gleichaltrigen. Ein alternativer Schulplatz kann für Schüler und Schülerinnen in Betracht gezogen werden, die entsprechende Förderkriterien erfüllen.

1. Sollte die GISAD der Ansicht sein, dass ein Schüler oder eine Schülerin in einer sonderpädagogischen Einrichtung besser aufgehoben ist, setzt sie sich noch vor Gesprächen mit den Eltern mit der ADEK in Verbindung. Es gilt festzustellen, ob der Schüler oder die Schülerin die Kriterien für eine solche Einrichtung erfüllen würde.
2. In Fällen, in denen ein Staatsangehöriger der VAE eine Diagnose im schwerwiegenden Autismus-Spektrum durch ein klinisches Gutachten erhalten hat, kann eine sonderpädagogische Einrichtung in Betracht gezogen werden, wenn alle drei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. ADEK, die GISAD und die Eltern sind sich einig, dass der Schüler bzw. die Schülerin von einer generellen sonderpädagogischen Förderung mehr profitieren, als von einem Besuch der Regelschule
 - b. Der Schüler bzw. die Schülerin benötigt intensive Therapien, wie z.B. Ergotherapie, Logopädie und Verhaltenstherapie, die in einer Regelschule so nicht angeboten werden können.
 - c. GISAD stellt sicher, dass die Eltern die Kriterien für die Aufnahme an eine sonderpädagogische Einrichtung verstehen und der Überweisung an ADEK durch die Schule zustimmen.



5 Anforderungen an Inklusionsangebote

5.1 Personalanforderungen im Bereich Inklusion:

Die GISAD ernennt die folgenden Inklusionspositionen gemäß *ADEK School Staff Eligibility Policy*:

5.1.1 Head of Inclusion:

Die GISAD ernennt einen Head of Inclusion. Er wird für höchstens 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit für Unterrichtsverpflichtungen eingesetzt, die außerhalb seiner Aufgaben als Head of Inclusion und Mitglied des Schulleitungsteams liegen.

Gemäß der *ADEK School Staff Eligibility Policy* muss der Head of Inclusion, der eine zusätzliche Qualifikation durch berufliche Weiterbildung (CPD) benötigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung 60 Fortbildungsstunden durch lokale und/oder internationale Anbieter nachweisen. Die Themen sollten sich (aber nicht ausschließlich) auf folgende Punkte beziehen:

1. Pädagogik für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Förderbedarfen (SEND)
2. Identifikation von Lernbarrieren
3. Strategien zur Unterstützung von SEND
4. Unterstützungsmaßnahmen und deren Evaluierung
5. Lernzielfestlegung und Entwicklung von IEPs (Individuelle Förderpläne)
6. Koordination der inklusiven Förderangebote
7. Ressourcenzuweisung und -einsatz

5.1.2 Inclusion Teacher:

Die GISAD ernennt mindestens einen Inclusion Teacher pro Stufe. Er wird für höchstens 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit für Unterrichtsverpflichtungen außerhalb seiner Rolle als Inclusion Teacher eingesetzt.

Gemäß der *ADEK School Eligibility Policy* müssen Inclusion Teacher, die eine zusätzliche Qualifikation durch berufliche Weiterbildung (CPD) benötigen, innerhalb eines Jahres nach ihrer Ernennung 40 Fortbildungsstunden durch lokale und/oder internationale Anbieter nachweisen. Die Themen sollten sich (aber nicht ausschließlich) auf folgende Punkte beziehen:

- Pädagogik für SEND
- Identifikation von Lernbarrieren
- Strategien zur Unterstützung von SEND

- Gestaltung eines effektiven Unterrichts
- Lernzielfestlegung und Entwicklung von IEPs
- Planung und Evaluierung von Unterstützungsmaßnahmen
- Nutzung von Ressourcen zur Unterstützung in der Praxis

5.1.3 Inclusion Assistant:

Die GISAD ernennt Inclusion Assistants, die den Lehrkräften zur zusätzlichen Unterstützung für Schüler und Schülerinnen mit individuellen Förderbedarfen zur Seite stehen. Inclusion Assistants arbeiten unter der Anleitung eines Lehrers und können folgende Aufgaben übernehmen:

- a. Unterstützung der gesamten Klasse, wenn eine höhere Zahl von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen vorhanden ist.
- b. gezielte Unterstützung von Kleingruppen innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers (und wenn nötig gelegentlich für einzelne Schüler), um deren Fortschritt in Bezug auf die Förderziele des Förderplanes (DLP) sicherzustellen (s. Abschnitt 3.3.1.d).
- c. gezielte 1:1-Unterstützung für einen bestimmten Schüler bzw. eine bestimmte Schülerin, wenn dies gemäß dem DLP (s. Abschnitt 3.3.1.d) und den klinischen Unterlagen erforderlich ist.

Die GISAD führt mindestens eine Überprüfung pro Schuljahr durch, um den Lernfortschritt zu verfolgen und die Ergebnisse zu evaluieren. Im Anschluss wird entschieden, ob die 1:1-Unterstützung fortgesetzt oder angepasst werden muss, um einen maximalen Lernerfolg sicherzustellen.

5.1.4 Individual Assistant:

Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin mit individuellen Förderbedarfen zusätzliche individuelle Hilfe für die persönliche Pflege und andere nicht unterrichtsbezogene Unterstützung benötigt, dann ermöglicht die GISAD den Einsatz eines von den Eltern finanzierten Individual Assistant. Dieser ist nicht Teil der inklusiven Unterstützungsmaßnahmen der Schule.

- a. Beim Gespräch mit den Eltern hinsichtlich des Vorschlages, einen Schulbegleiter zu engagieren, legt die GISAD Testergebnisse und Berichte vor, die den Bedarf an Unterstützung des Schülers bzw. der Schülerin für den Großteil des Schultages widerspiegeln.
- b. Der Schulbegleiter befindet sich außerhalb des Klassenzimmers und betritt mit Einverständnis des Lehrers das Klassenzimmer, um dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin zu helfen.



- c. Die GISAD dokumentiert im *Enterprise Student Information System (eSIS)* und im *Private Schools Staff Information System (PASS)* die Bereitstellung eines Schulbegleiters für einen bestimmten Schüler bzw. eine bestimmte Schülerin.

5.2 Bauliche Voraussetzungen

5.2.1 Allgemeine bauliche Anforderungen:

Die GISAD stellt sicher, dass das Schulgebäude und alle weiteren Lernräume allen Schülern und Schülerinnen zugänglich sind (gemäß *ADEK School Buildings and Facilities Policy*). Dies bedeutet in einzelnen Punkten:

- a. Parkplätze, Gehwege, Gebäude und Spielplätze sind für alle zugänglich.
- b. Alle Eingänge zu den Gebäuden haben Rampen, die den behördlichen Standards für einen barrierefreien Zugang entsprechen.
- c. Treppen sind mit Handläufen, farblich kontrastierenden Bändern und taktilen Markierungen am Rand jeder Stufe ausgestattet.
- d. Beschilderungen enthalten Symbole, die den Text ergänzen, und einen Farbkontrast für eine bessere Erkennbarkeit berücksichtigen.
- e. Evakuierungsalarme werden von blinkenden Lichtern begleitet, um den Alarm für Personen mit Hörbeeinträchtigungen anzuzeigen.
- f. Das Schulgebäude der GISAD besitzt einen Lift und ist somit für alle Personen sowohl im Erdgeschoss als auch im 1. Stock gut zugänglich.
- g. Die Toiletten der GISAD sind gemäß den geltenden Vorschriften barrierefrei mit geeigneten sanitären Einrichtungen für Menschen mit körperlichen Behinderungen ausgestattet.
- h. Dieser Punkt ist für die GISAD nicht relevant, da die Schule kein Schwimmbad hat.
- i. Evakuierungsstühle sind verfügbar, um im Notfall das sichere Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten (Aufzug darf nicht benutzt werden bzw. funktioniert nicht und Personen können nicht selbstständig die Treppen hinunterlaufen).
- j. Alle Lehrkräfte erhalten eine Schulung im sicheren Umgang mit Evakuierungsstühlen. Die GISAD bestimmt gezielt Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die im Notfall Schüler/ Schülerinnen und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen unter Einsatz von Evakuierungsstühlen beim Verlassen des Schulgebäudes unterstützen.
- k. Persönliche Notfall-Evakuierungspläne (PEEP) sind von der Schule für jeden Schüler bzw. jede Schülerin und Mitarbeitende erstellt, die zusätzliche Unterstützung bzw. Anleitung bei einer Evakuierung benötigen. Alle benannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Unterstützung bei der Evakuierung leisten, haben eine entsprechende Schulung erhalten.
- l. Die GISAD koordiniert mit dem Schulbusanbieter den sicheren Transport von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen, wobei notwendige und genehmigte Anpassungen gemäß den Anforderungen des Integrated Transport Centre (ITC) vorgenommen werden.



- m. Die GISAD legt einen Plan vor, wenn bauliche Maßnahmen aufgrund eines Schülers bzw. einer Schülerin mit zusätzlichen Förderbedarfen notwendig werden.
- n. Dieser Punkt wird für die GISAD relevant, wenn vorher benannter Punkt notwendig wird.
- o. Das bestehende Schulgebäude der GISAD erfüllt die Anforderungen der baulichen Voraussetzungen. Sollte sich dieser Zustand ändern, dann kann die GISAD bei ausreichender Begründung eine Ausnahmegenehmigung bei der ADEK beantragen. Sollten an dem bestehenden Schulgebäude Renovierungen oder Erweiterungen vorgenommen werden, dann unterliegen diese den allgemeinen baulichen Vorschriften.

5.2.2 Anforderungen an die Zugänglichkeit der Lernräume:

Um einen gerechten Zugang zu Bildung und inklusiven Lernmöglichkeiten zu gewährleisten, stellt die GISAD folgende Punkte sicher:

- a. Alle Klassenzimmer sind für alle Schüler und Schülerinnen zugänglich. Tische und Stühle sind, wenn notwendig, verstellbar.
- b. Innerhalb des Klassenzimmers werden verschiedene Hilfsmittel (Stifte, Bleistifte, Scheren, etc.) bereitgestellt, die in Größe und Benutzerfreundlichkeit variieren. Dies geschieht an der GISAD vor allem im Kindergarten und den Flexklassen.
- c. Alle im Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden sind für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen zugänglich.
- d. Spezielle Unterrichtsräume, wie naturwissenschaftliche Labore, Sporteinrichtungen, Kunstraum usw., sind für Schüler und Schülerinnen unterschiedlichen Alters zugänglich und bieten angepasste Ressourcen zur Integration von Schülern und Schülerinnen mit körperlichen Behinderungen und/oder sensorischen Beeinträchtigungen.
- e. Die Akustik und Beleuchtung in den Klassenzimmern wird für Schüler und Schülerinnen mit Hör- und/oder Seheinschränkungen besonders beachtet, um Hintergrundgeräusche/visuelle Störungen zu reduzieren, die den Lernerfolg beeinträchtigen könnten.
- f. Die Klassenzimmer folgen einem Universal Design for Learning (UDL)-Ansatz, der Informationen und Inhalte auf verschiedene Weisen bereitstellt. Dieser Ansatz ermöglicht den Schülern und Schülerinnen ein Lernen mit allen Sinnen.
- g. Das gesamte Unterrichts- und Lernumfeld ist geprägt von Unterrichtsdifferenzierung, um einen fairen Zugang zu den geforderten Inhalten des Lehrplanes und den schulischen Einrichtungen zu ermöglichen.

5.3 Räume für nichtpädagogisches Fachpersonal:

Um individuelle Förderung oder spezielle Unterstützungsmaßnahmen für jeden Schüler bzw. jede Schülerin mit zusätzlichen Förderbedarfen gemäß der *ADEK School In-School Specialist Services Policy* anbieten zu können:



- a. stellt die GISAD für jede Stufe Räume bereit (ausgewiesene Räume innerhalb des Schulgeländes für die Dauer der Maßnahmen), um spezielle Lernunterstützung und Fördermaßnahmen für jeden Schüler und jede Schülerin mit zusätzlichen Förderbedarfen zu ermöglichen.
- b. wird jeder Differenzierungsraum hinsichtlich Akustik, Beleuchtung, Bodenbelägen und Textilien eingeschätzt, um einen Zugang zum Lernen unter Berücksichtigung sensorischer Bedürfnisse zu fördern.
- c. ist ein Differenzierungsraum mit allen technischen und digitalen Ressourcen, die denen anderer Klassenzimmer entsprechen, ausgestattet, um die Entwicklung digitaler Kompetenzen zu unterstützen.
- d. stellt die GISAD eine Reihe von nicht-digitalen Lehr- und Lernressourcen bereit, um Fachkräften zu ermöglichen, Fördermaßnahmen im Rahmen des DLP (s. Abschnitt 3.3.1.d) durchzuführen.

Die GISAD erstellt auf Grundlage der Risikobewertung einen barrierefreien Entwicklungsplan mit klaren Maßnahmen und Zeitrahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit.

6 Inklusive Fördermaßnahmen

6.1 Aufbau eines Systems zur Identifizierung, Beobachtung und Evaluation von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen

Die GISAD hat ein System zur Identifizierung, Beobachtung und Evaluation von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen aufgebaut, das:

- a. festlegt, wie Lehrer bzw. Lehrerinnen oder anderes Personal den Bedarf zur Unterstützung im Hinblick auf akademische, soziale, emotionale, physische, verhaltensbezogene oder entwicklungsbedingte Bedürfnisse eines Schülers bzw. einer Schülerin äußern können.
- b. alle Informationen des Schülers bzw. der Schülerin (sofern zutreffend), der Eltern und des Personals zusammenfasst.
- c. die Förderbedarfe eines Schülers bzw. einer Schülerin identifiziert (z. B. durch Testungen wie standardisierte Screening-Tools, die vom Head of Inclusion überwacht werden), geeignete Maßnahmen zur Förderung festlegt und jeden Schüler identifiziert, der von weiteren Testungen profitieren würde (s. Anhang 4).
- d. die Entwicklung eines DLP (individuellen Förderplans) ermöglicht, der Fördermaßnahmen plant, überwacht, bewertet und auswertet, die auf den Schüler bzw. die Schülerin zugeschnitten sind. Hierbei werden sowohl interne als auch externe Informationen einbezogen. Es wird sichergestellt, dass diese Informationen mit allen am Förderprozess beteiligten Personen geteilt werden (s. Anhang 5).
- e. eine kontinuierliche Kommunikation mit den Eltern über die zusätzlichen Förderbedarfe des Kindes sicherstellt und Informationen (wenn möglich in der Muttersprache) zur Unterstützung im häuslichen Umfeld gewährt.
- f. die Informationen zu Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen im eSIS erfasst.
- g. den Fortschritt von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen verfolgt durch:
 1. den Einsatz eines abgestuften Fördermodells, das das Unterstützungsniveau für den Schüler bzw. die Schülerin mit zusätzlichen Förderbedarfen widerspiegelt.
 2. die Erstellung eines DLPs für alle Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen, die mindestens eine Förderung auf Stufe 2 und Stufe 3 erhalten.
 3. die Sicherstellung, dass Lernfortschritte sowohl für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen als auch für andere Schüler, die Unterstützung im Lernen erhalten, regelmäßig überprüft und den Eltern entsprechend mitgeteilt werden. DLPs sollen mindestens dreimal jährlich überprüft werden.
 4. die Durchführung mindestens einer jährlichen Teamsitzung bei Schülern und Schülerinnen mit Fördermaßnahmen in Stufe 2 oder 3, einschließlich aller Schüler und Schülerinnen, die eine Schulbegleitung haben. Hierbei wird sichergestellt, dass die

Fördermaßnahmen weiterhin angemessen sind und der langfristige Bildungsweg des Schülers bzw. der Schülerin berücksichtigt wird.

5. die Sicherstellung, dass alle Fachbereichsleiter den Lernfortschritt in ihrem Fach verfolgen, um Lernerfolge zu erkennen, die mit dem DLP verknüpft sind.
6. das Erstellen individueller Lernentwicklungsberichte auf der Grundlage des DLP, um den individuellen Lernfortschritt sichtbar zu machen.

6.2 Inklusive Lehr- und Lernansätze:

Die GISAD stellt sicher, dass ihre Lehr- und Lernansätze die folgenden Elemente widerspiegeln:

- a. Integration von inklusiven Lehrstrategien in die Unterrichtsplanung, um Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen im adaptiven Unterricht zu unterstützen
- b. Individualisierung des Unterrichtsinhalts für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen und Sicherstellung einer Übereinstimmung mit den abgestuften Fördermaßnahmen und den Zielen des DLP
- c. Gewährleistung von Fortbildungsangeboten und Sensibilisierungsveranstaltungen zu inklusiven Ansätzen in der Bildung (einschließlich adaptiver Lehrstrategien zur Differenzierung und der Erreichung der DLP-Ziele), die vom Head of Inclusion und anderen Fachkräften für das Personal angeboten werden
- d. Sicherstellung, dass der Head of Inclusion das Inklusionsteam entsprechend den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen einsetzt, um die notwendigen Fördermaßnahmen zu gewährleisten
- e. Anleitung und Unterstützung für Inclusion Assistants und alle interessierten Schulbegleiter
- f. Anwendung eines abgestuften Modells von Fördermaßnahmen, um den Fortschritt aller Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen sicherzustellen
- g. Sicherstellung, dass der Head of Inclusion alle Fachkräfte externer Institutionen wie Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen oder andere Berater gemäß der *ADEK School In-School Specialist Services Policy* koordiniert
- h. Unterstützung der Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen, um sie im Umgang mit unterstützenden Technologien (finanzielle Mittel können bei ADEK beantragt werden) zu schulen, damit ihr Zugang zum Lernen verbessert wird
- i. Sicherstellung, dass alle Lehrer eine breite Palette an adaptiven Lehransätzen ausprobieren
- j. Sicherstellung, dass Bedenken hinsichtlich des Lernfortschritts und Lernerfolgs frühzeitig mit den Eltern besprochen werden, um zeitig mit Fördermaßnahmen zu beginnen

6.3 Curriculum



Die GISAD gibt Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen die Möglichkeit, einem angepassten Lehrplan zu folgen und ansprechende Ergebnisse zu erzielen, indem sie:

- a. sicherstellt, dass alle Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen Zugang zu einem breiten und ausgewogenen Schulcurriculum haben, inclusive aller außerschulischen Aktivitäten.
- b. sicherstellt, dass der Weg der technischen und beruflichen Bildung (TVET) mit den Richtlinien des Ministeriums für Bildung der VAE übereinstimmt.
- c. sicherstellt, dass die Eltern darüber informiert werden, wenn ein angepasstes Curriculum möglicherweise die allgemeinen Anforderungen nicht gleichwertig erfüllt (Eltern müssen dann eine Einverständniserklärung unterzeichnen).
- d. sicherstellt, dass das eSIS-System aktualisiert wird, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin einem individuellen Curriculum folgt.

6.4 Anpassungen bei den Bewertungen (Nachteilsausgleiche)

Die GISAD gewährleistet, dass Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen bei jeder Form der Leistungserhebung nicht benachteiligt werden. Daher muss die Schule die Fördermaßnahmen evaluieren, um:

1. sicherzustellen, dass alle Anpassungen und Modifikationen die reguläre Arbeitsweise des Schülers bzw. der Schülerin im Klassenzimmer widerspiegeln.
2. sicherzustellen, dass Genehmigungen für Anpassungen und Modifikationen eingeholt werden und die Einhaltung der Richtlinien externer Prüfungsbehörden beachtet wird.
3. eine Richtlinie für Bewertungsanpassungen zu entwickeln, die den Prozess, Kriterien und die Berechtigung für die Beantragung von Anpassungen und Modifikationen bei Bewertungen festlegt.



7 Zusätzliche Gebühren

Die GISAD folgt dem Prinzip der Inklusion, das besagt, dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung das Recht aller Schüler und Schülerinnen ist und alle Anstrengungen unternommen werden, die Bedürfnisse von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen innerhalb der Gebührenstruktur der Schule zu erfüllen.

Wenn der im medizinischen Bericht benannte zusätzliche Bedarf eines Schülers bzw. einer Schülerin den Einsatz von Fachkräften erfordert, der über die regulären Fördermaßnahmen der Schule hinausgeht, dann kann die GISAD zusätzliche Schulgebühren verlangen. Wenn zusätzliche Schulgebühren notwendig sind, muss die Schule:

- a. mittels Nachweisen die Anforderungen und Kosten für zusätzliche Leistungen, die über die regulären inklusiven Fördermaßnahmen hinausgehen, rechtfertigen.
- b. eine elterliche Zustimmung einholen, die mindestens jährlich bzw. bei Änderungen der erhobenen Gebühren erneuert wird.
- c. alle zusätzlich individuell berechneten Gebühren aufschlüsseln und in der eSIS-Datenbank einarbeiten.
- d. den Eltern vierteljährliche Finanzberichte vorlegen, in denen die Zuweisung der zusätzlichen erhobenen Mittel aufgeschlüsselt wird.
- e. zusätzliche Gebühren für Eltern auf maximal 50 % der Schulgebühr begrenzen, wobei jede optionale Verwaltungsgebühr für den Einsatz von externen Fachkräften nicht mehr als 10 % der Kosten betragen darf (gemäß *ADEK School In-School Specialist Services Policy*).

(Bei niedrigen bis sehr niedrigen Schulgebühren, bei denen der oben genannte Höchstbetrag möglicherweise nicht ausreicht, um die Kosten zu decken, dürfen mehr als 50 % der Schulgebühr berechnet werden, wenn die Eltern der Gebühreinzahlung zustimmen. Alternativ muss die Schule die Genehmigung von ADEK für etwaige zusätzliche Gebühren einholen.)

- f. Die GISAD überprüft alle zusätzlichen Gebühren, deren Auswirkungen sowie die fortlaufende Anwendbarkeit vierteljährlich.

8 Verantwortlichkeiten der verschiedenen Leitungsebenen

8.1 Führungsrollen und Verantwortlichkeiten:

Das Inklusionskonzept unserer Schule legt die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Leitungsebenen fest. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

8.1.1 Der Schulvorstand:

- a. bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule, einschließlich eines klaren Bekenntnisses für inklusive Bildung.
- b. ernennt ein Vorstandsmitglied als Kontaktperson hinsichtlich inklusiver Bildungsanstrengungen.
- c. stellt finanzielle Ressourcen für die erforderlichen Fachkräfte und Materialien bereit.
- d. stellt sicher, dass notwendige Anpassungen auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude umgesetzt bzw. geplant werden, um den Zugang für Schüler und Schülerinnen mit körperlicher Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigungen zu erleichtern.

8.1.2 Die Schulleitung:

- a. Inklusive Bildung als regelmäßiger Tagesordnungspunkt:
Die Schulleitung stellt sicher, dass die Themen Inklusion und individuelle Förderung fester Bestandteil der Schulleitungs- und Schulvorstandssitzungen sind.
- b. Inklusion in der Schulentwicklungsplanung:
Die Schulleitung entwickelt und überprüft regelmäßig den inklusiven Ansatz der Schule im Rahmen des Schulentwicklungsplans. Dabei werden messbare Ziele festgelegt, um die Förderung und Barrierefreiheit für Schüler und Schülerinnen mit individuellem Förderbedarf zu bewerten und zu verbessern.
- c. Verantwortung auf Leitungsebene:
Die Schulleitung benennt ein Mitglied des Leitungsteams, das die direkte Übersicht über alle inklusiven Angebote der Schule hat.
- d. Head of Inclusion:
Die Schulleitung ernennt einen Head of Inclusion (gemäß *ADEK School Staff Eligibility Policy*), der für die Koordination aller Aspekte der Förderung von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen verantwortlich ist.
- e. DaF-Koordinator:
Die Schulleitung ernennt eine weitere Fachkraft, die für die Koordination und Förderung von Schülern und Schülerinnen mit mehrsprachigem Hintergrund zuständig ist.
- f. Begabten- und Talentförderung:



Die Schulleitung ernennt eine weitere Fachkraft, um die Förderung besonders begabter oder talentierter Schüler und Schülerinnen im engen Austausch mit der Schulleitung zu koordinieren.

g. Fortbildung und Schutzmaßnahmen:

Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden Zugang zu Weiterbildungen im Bereich „Adaptives Lernen“ haben. Zudem werden Schulungen zur Sensibilisierung für Kinderschutz (gemäß *ADEK School Student Protection Policy*), insbesondere für die Bedürfnisse von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichem Förderbedarf, angeboten.

h. Risikobewertung:

Die Schulleitung führt ein Verfahren zur Risikobewertung für alle schulischen Einrichtungen ein, um potenzielle Gefahren für Schüler und Schülerinnen mit Kommunikations-, Mobilitäts-, Sinnes- und Verhaltensbesonderheiten zu erkennen und zu minimieren.

i. Datenerfassung und Meldung:

Die Schulleitung stellt sicher, dass Daten zur Identifikation von Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichem Förderbedarf auf Anfrage bereitgestellt werden können.

j. Dokumentation von Vorfällen:

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Vorfälle von Misshandlung, insbesondere Mobbing oder Diskriminierung gegenüber Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarf, dokumentiert und entsprechend bearbeitet werden.

k. Plan für den Notfall:

Die Schulleitung etabliert ein System für die Evakuierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (*Schülerinnen, Mitarbeitende und Besucherinnen*). Die zuständigen Personen werden geschult, und die Schulgemeinschaft erhält regelmäßige Informationsveranstaltungen.

l. Verantwortung im Notfall:

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die sichere Evakuierung aller Personen mit besonderen Bedürfnissen während Notfällen.

Unsere Schule verpflichtet sich, diese Standards umzusetzen, um eine inklusive und sichere Umgebung für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schaffen.

8.1.3 Head of Inclusion

An unserer Schule übernimmt der Head of Inclusion folgende Aufgaben, um eine bestmögliche Förderung für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen zu gewährleisten:

a. Koordination aller Fördermaßnahmen:



Der Head of Inclusion koordiniert alle pädagogischen, verhaltensbezogenen, sozialen und emotionalen Unterstützungsangebote für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichem Förderbedarf und arbeitet dabei eng mit Lehrkräften und externen Fachkräften zusammen.

b. Zusammenarbeit mit Lehrkräften:

Gemeinsam mit den Lehrkräften ermittelt der Head of Inclusion die individuellen Lern- und Förderbedarfe der Schüler und Schülerinnen, verfolgt deren Fortschritte und Leistungen im Hinblick auf die Lehrplanvorgaben.

c. Dokumentationsmanagement:

Der Head of Inclusion sorgt dafür, dass alle Unterlagen zu Schülern und Schülerinnen mit zusätzlichem Förderbedarf gemäß *ADEK School Records Policy* sicher aufbewahrt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angemessen weitergegeben werden.

d. Schüleraktenpflege:

Das schulinterne Register für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichem Förderbedarf, einschließlich individueller Förderpläne (DLPs) und persönlicher Evakuierungspläne (PEEPs), wird regelmäßig gepflegt, geprüft und aktualisiert.

e. Evakuierungspläne erstellen:

Für jeden Schüler bzw. jede Schülerin wird in Zusammenarbeit mit dem bzw. der zuständigen Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten ein persönlicher Evakuierungsplan (PEEP) entwickelt, der mindestens einmal pro Trimester oder bei veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird (gemäß *ADEK School Health and Safety Policy*).

f. Barrierefreiheit bewerten:

Zusammen mit dem bzw. der Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten evaluiert der Head of Inclusion die Barrierefreiheit der Schule für Schüler und Schülerinnen mit zusätzlichen Förderbedarfen und stellt sicher, dass geeignete Evakuierungsverfahren existieren.

g. Datenpflege und Berichte:

Alle Daten zu Schülern und Schülerinnen mit Förderbedarfen, einschließlich der Aktualisierung der eSIS-Datenbank (zusätzliches ALN eSIS Modul), werden regelmäßig vom Head of Inclusion überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten.

h. Qualitätssicherung:

Der Head of Inclusion hospitiert im Unterricht und berät hinsichtlich Fördermöglichkeiten und der Einhaltung inklusiver Unterrichtsprinzipien.

i. Elternarbeit:

Der Head of Inclusion bietet neben regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen eine feste Elternsprechzeit an, um die schulischen Fördermaßnahmen einzelner Schüler und Schülerinnen zu besprechen und gemeinsam Unterstützungsansätze für zu Hause zu entwickeln.

j. Koordination von Förderprogrammen:



Die individuellen schulischen Fördermaßnahmen (z. B. Push-In- und Pull-Out-Angebote) werden vom Head of Inclusion organisiert, koordiniert und hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Lernfortschritte der Schüler und Schülerinnen evaluiert.

k. Zusammenarbeit mit Fachkräften:

Der Head of Inclusion organisiert den Einsatz von nichtpädagogischen Fachkräften innerhalb der Schule, um deren Förderung in den schulischen Alltag zu integrieren (gemäß *ADEK School In-School Specialist Services Policy*).

Unsere Schule setzt sich dafür ein, dass alle diese Maßnahmen effektiv umgesetzt werden, um die bestmögliche Entwicklung und Teilhabe aller Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten.



9 Gültigkeit

Die Inclusion Policy tritt am 3. Oktober 2023 in Kraft. GISAD entspricht den Vorgaben vollständig zu Beginn des Schuljahres 2025/2026.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie unterliegt der rechtlichen Verantwortung und den Sanktionen, die gemäß den Vorschriften, Richtlinien und Anforderungen der ADEK festgelegt sind, ungeachtet etwaiger anderer Strafen, die durch das Bundesdekret-Gesetz Nr. (31) von 2021 zur Verordnung der Straftaten und Strafen sowie dessen Änderungen oder durch andere relevante Gesetze verhängt werden. Die ADEK behält sich das Recht vor, einzugreifen, wenn die Schule ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.



10 Referenzen

- Federal Decree Law No. (29) of 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Federal Decree Law No. (31) of 2021 über Straftaten und Strafen
- Ministerial Resolution No. (647) of 2020 zur inklusiven Bildung
- ADEK School Inclusion Policy (Version 1.2, 2024)
- ADEK School In-School Specialist Services Policy
- ADEK School Student Protection Policy
- ADEK School Buildings and Facilities Policy

Letzte Bearbeitung der Policy	
durch	Deborah Cornelsen
am	18. September 2025